

10.03.2021

## **Störungen von Videokonferenzen und Verletzungen von Persönlichkeitsrechten**

Sehr geehrte Eltern,

die Bereitschaft unserer Lehrkräfte, den Unterricht - trotz der aktuellen Einschränkungen – mithilfe unserer Moodle-Plattform und dem Einsatz von Videokonferenzen über BigBlueButton abwechslungsreich und lerneffektiv zu gestalten ist sehr hoch.

Leider werden immer wieder Videokonferenzen erheblich gestört, indem Personen versuchen, unter dem Namen von Mitschüler\*innen Zugang zu diesen Konferenzen zu erhalten. Zwar werden von den Lehrkräften Sicherungsmechanismen wie die Warteraumfunktion sowie weitere Einschränkungen von Teilnehmer\*innenrechten genutzt. Dennoch ist eine eindeutige Identifizierung der Teilnehmer\*innen erst nach Einlass in die Videokonferenz per Stimme und Video möglich.

Neben der Identifizierung ist es auch für den gelingenden digitalen Unterricht sehr wichtig, dass Schüler\*innen auch die Kamerafunktion einschalten und nur in absoluten Ausnahmefällen oder durch technische Schwierigkeiten bedingt davon abgewichen werden kann. Dies ermöglicht den Lehrkräften eine zielgerichtetere Begleitung und Motivation des Lernens ihrer Schüler\*innen und stärkt das Vertrauensverhältnis zwischen Lehrer\*innen und Schüler\*innen. Dies haben wir in unserem Konzept zum Distanzlernen zu Beginn des Schuljahres bereits erläutert und Sie haben mit Ihrer Unterschrift Ihr Einverständnis zu unserem Konzept bekräftigt.

Leider wird dieses Vertrauensverhältnis zwischen Lehrkraft und Schüler\*innen sowie auch zwischen den Schüler\*innen untereinander durch unterschiedlichste Störungen beeinträchtigt. Uns sind Fälle bekannt, in denen Chats mit Nachrichten von unangemessenen Inhalten und Beleidigungen gestört wurden, Lehrkräfte erhalten sexistische und beleidigende Privatnachrichten und Schüler\*innen berichten davon, dass aus den Videokonferenzen Aufzeichnungen und Fotos angefertigt werden, die mit beleidigenden Kommentaren oder verunglimpfenden Filtern in sozialen Medien geteilt werden.

Ein solches Verhalten beeinträchtigt nicht nur das Vertrauensverhältnis zwischen Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern, sondern auch den gesamten Schulfrieden. Zudem löst es ggf. ordnungs-, straf- und/oder zivilrechtliche Konsequenzen aus.

Daher möchten wir Sie als Eltern präventiv auf die Tragweite eines solchen Verhaltens hinweisen und auf die möglichen Konsequenzen aufmerksam machen, die vielleicht Ihnen oder Ihren Kindern aktuell nicht direkt ersichtlich sind. Bitte beachten Sie auch, dass Sie als Eltern die Verantwortung dafür tragen, wie Kinder mit sozialen Medien umgehen. Je nach Alter der Kinder sollte zuhause eine engere Kontrolle und Begleitung der Medienerziehung und des Medienkonsums durch die Eltern gegeben sein. Auch in der Schule versuchen wir durch unser medienpädagogisches Konzept unsere Schüler\*innen immer wieder für die Gefahren und den Schutz der Persönlichkeitsrechte zu sensibilisieren.

Neben pädagogischen Einflussmöglichkeiten der Schulen können auch durch das Schulgesetz geregelte Maßnahmen (§ 53 SchulG NRW: Erzieherische Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen) ergriffen werden. Hier können zum Beispiel folgende Maßnahmen, je nach Schwere des Vergehens erfolgen:

- Schriftlicher Verweis
- Ausschluss von zukünftigen unterrichtlichen Veranstaltungen
- Androhung der Entlassung.

Darüber hinaus können folgende Straftatbestände zum Tragen kommen:

- Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes (§ 201 StGB)
- Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen (§ 201a StGB)
- Verletzung des Rechts am eigenen Bild (§§ 22,33 KunstUrhG)

---

Besteht gegen Schülerinnen oder Schüler der Verdacht der Begehung einer der vorgenannten Straftaten, so sieht der Jugendkriminalitätserlass vom 19.11.2019, BASS 18-03 Nr.1, vor, dass in der Regel eine Benachrichtigung der Polizei oder Staatsanwaltschaft durch die Schulleitung erfolgt (s. Nr. 4.2.2 lit. i) „Cybercrime“).

Die Polizeibehörden aus den Regionen weisen darauf hin, dass sie allen Hinweisen nachgehen und zwar unabhängig vom Alter der Schülerinnen und Schüler. Auch gegen Schülerinnen und Schüler, die das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben und somit strafrechtlich als schuldunfähig gelten, könne ein Strafverfahren eingeleitet werden.

Zu beachten ist ferner, dass durch derartige Verhaltensweisen auch zivilrechtliche Schadensersatzansprüche entstehen können, wobei hier insbesondere darauf hinzuweisen ist, dass man in der Regel bereits mit Vollendung des siebten Lebensjahres schadensersatzpflichtig ist (§ 828 BGB).

Beachten Sie auch, dass soziale Medien wie WhatsApp und Instagram rechtlich erst ab einem Mindestalter 16 Jahren erlaubt sind. Als Schule sind uns was die private Nutzung der sozialen Medien anbelangt, die Hände insofern gebunden, da wir keinen Einfluss auf die Nutzung privater Endgeräte außerhalb der Schule haben. Aktuell vermischen sich aber nun aufgrund der Umstände des Distanzlernens schulische und private Nutzung von Medien und hier sollten wir erzieherisch unbedingt zum Wohle der Kinder eng zusammenarbeiten.

Daher bitten wir Sie als Eltern, genau hinzuschauen, was den Medienkonsum Ihrer Kinder anbelangt und hier Ihre erzieherischen Pflichten und Einwirkungsmöglichkeiten aufmerksam wahrzunehmen und mit Ihren Kindern das Gespräch zu suchen. Sollten wir als Schule Kenntnis von Vergehen im oben geschilderten Ausmaß erlangen, werden wir schulische Konsequenzen ziehen und auch ggf. die Polizei heranziehen.

Mit freundlichen Grüßen

Isabelle Defort und Tobias Petruschkat  
Schulleitung